

ziellen Mitteln eingehalten werden. Das gilt auch für die Kassenordnungen.

§ 6

(1) Der Hauptbuchhalter hat durch Analysen und Kontrollen dazu beizutragen, daß alle geplanten Investitionen mit hoher volkswirtschaftlicher Effektivität wirksam werden. Dazu gehören insbesondere die Erhöhung des Anteils von Investitionen für die sozialistische Rationalisierung und Intensivierung, die planmäßige und vorfristige Fertigstellung von Vorhaben mit besonderer handelspolitischer Bedeutung, die Anwendung von Wiederverwendungsprojekten, die Reduzierung von Arbeitsplätzen und die Einhaltung und Unterbietung des im Plan vorgesehenen Aufwandes einschließlich der dafür festgelegten Normative.

(2) Der Hauptbuchhalter trägt die Verantwortung für eine strenge Kontrolle darüber, daß finanzielle Mittel nur für geplante Investitionen, deren Vorbereitung entsprechend den Rechtsvorschriften mit einer Grundsatzentscheidung abgeschlossen ist, und nur im Rahmen des bestätigten Aufwandes eingesetzt werden.

(3) Der Hauptbuchhalter hat durch die Kontrolle der Vorbereitungsunterlagen für die geplanten Investitionen auf das günstigste Verhältnis von Aufwand und Nutzen einzuwirken. Er ist verpflichtet, wirksamen Einfluß darauf zu nehmen, daß die Grundsatzentscheidung nur dann zu treffen ist, wenn durch eine exakte Aufwands-Nutzensrechnung eine hohe Effektivität der Investitionen nachgewiesen wird. Er darf die Vorbereitung von Investitionen außerhalb des Planes und entgegen den Rechtsvorschriften sowie damit in Verbindung stehende Zahlungen nicht zulassen.

(4) Vom Hauptbuchhalter ist die Anwendung der Nutzensrechnung für Investitionen zu kontrollieren und auf die vollständige Aufnahme des bestätigten ökonomischen Nutzens in die Jahrespläne Einfluß zu nehmen.

§ 7

f) Der Hauptbuchhalter hat selbständig, regelmäßig und unabhängig von der Analysentätigkeit anderer leitender Mitarbeiter Analysen über die ökonomische Entwicklung des Betriebes mit Entscheidungsvorschlägen für den Leiter des Betriebes zur Sicherung hoher Planziele, zur Erfüllung und gezielten Übererfüllung der Pläne sowie zur ständigen Gewährleistung von Ordnung und Disziplin in der Wirtschaftstätigkeit zu erarbeiten. Mit seiner Analysentätigkeit hat der Hauptbuchhalter den Leiter des Betriebes über Planabweichungen und deren Ursachen in Kenntnis zu setzen.

(2) Zur Gewährleistung einer wirksamen Arbeit der Leiter mit Analysen im Betrieb hat der Hauptbuchhalter bei der Durchsetzung und weiteren Vervollkommnung der Analysenordnung mitzuwirken.

§ 8

(1) Der Hauptbuchhalter hat das Recht, in dem zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Umfang von verantwortlichen leitenden und anderen Mitarbeitern des Betriebes mündliche oder schriftliche Erklärungen sowie Auskünfte zu verlangen, in Dokumente und Unterlagen Einsicht zu nehmen und Unterlagen anzufordern.

(2) Der Hauptbuchhalter ist bevollmächtigt, bei festgestellten Verstößen gegen die sozialistische Gesetzlichkeit auf dem Gebiet der wirtschaftlichen Rechnungsführung dem zuständigen leitenden Mitarbeiter Auflagen zu erteilen. Das betrifft insbesondere die ordnungsgemäße und wahrheitsgemäße

- Abrechnung der Prozesse und die Pflichten zu einer entsprechenden Dokumentation und Nachweisführung,
- staatliche und fachliche Berichterstattung,
- Nachweisführung der Nutzensrechnung

entsprechend den Rechtsvorschriften und Richtlinien von Rechnungsführung und Statistik und den dazu getroffenen zweigleichen und betrieblichen Regelungen. Die Vollmacht des Hauptbuchhalters gegenüber dem zuständigen leitenden Mitarbeiter gilt auch für die

- finanzielle Abrechnung des Planes Wissenschaft und Technik,

— Einhaltung der festgelegten Verantwortung beim Umgang mit finanziellen Mitteln und bei der Erteilung von Aufträgen zur Erbringung von wirtschaftlichen Leistungen sowie bei der Kontrolle ihrer Durchführung und Abrechnung.

Der Hauptbuchhalter hat den Leiter des Betriebes zu informieren, wenn seine Auflagen nicht erfüllt werden.

(3) Der Hauptbuchhalter hat eng mit der Staatlichen Finanzrevision und mit der zuständigen Bankfiliale zusammenzuarbeiten. Die Arbeit der gesellschaftlichen Kontrollorgane, insbesondere der Organe der Arbeiter- und Bauerninspektion, ist von ihm zu unterstützen.

§ 9

Der Hauptbuchhalter des Organs

(1) Die in dieser Anordnung in den §§ 4 bis 8 getroffenen Festlegungen für den Hauptbuchhalter des Betriebes gelten — soweit nachstehend nichts anderes geregelt ist — auch für den Hauptbuchhalter des Organs. Er hat seine Verantwortung, Vollmachten und Pflichten gegenüber dem Organ unterstellten Betrieben und innerhalb des Organs wahrzunehmen.

(2) Der Hauptbuchhalter hat wirksame Methoden der Information, Kontrolle und Analyse zu entwickeln und anzuwenden. Er hat die Hauptbuchhalter der Betriebe regelmäßig anzuleiten, ihre Tätigkeit zu kontrollieren, den Erfahrungsaustausch zu organisieren und mindestens zweimal jährlich mit ihnen eine Arbeitsberatung durchzuführen, insbesondere zur

- Erschließung von Reserven,
- Nutzung fortgeschrittener Methoden und Ergebnisse der sozialistischen Betriebswirtschaft, der Rechnungsführung und Statistik, Wirtschaftskontrolle und Innenrevision und zu ihrer Weiterentwicklung,
- Auswertung von Kontrollergebnissen und Analysen,
- Verallgemeinerung fortgeschrittener Erfahrungen auf den Gebieten der wirtschaftlichen Rechnungsführung, Erzielung hoher Effektivität und Rentabilität des Reproduktionsprozesses, Senkung der Kosten, Verhinderung von Verlusten und Inventurdifferenzen, Erhöhung der ökonomischen Leistungen und Ergebnisse und Gewährleistung von Ordnung, Sicherheit sowie der Gesetzlichkeit bei der Verwaltung des sozialistischen Eigentums,
- Wirksamkeit von Maßnahmen und Regelungen auf dem Gebiet der sozialistischen Betriebswirtschaft, der wirtschaftlichen Rechnungsführung und der Rechnungsführung und Kontrolle.

(3) Der Hauptbuchhalter hat bei Anwendung der Datenverarbeitung zusätzlich durch Kontrollen und Vorschläge die Entwicklung rationeller Verfahren der Verarbeitung der Daten aus Rechnungsführung und Statistik und der Bereitstellung von Informationen wirksam zu beeinflussen. Die Anwendung der Nutzensrechnung für Projekte der Datenverarbeitung ist von ihm zu kontrollieren. Er hat an den Verteidigungen der Projektierungsstufen teilzunehmen.

(4) Der Hauptbuchhalter hat für Kontrollen in den Betrieben die ihm unterstellte Wirtschaftskontrolle und Innenrevision einzusetzen. Er hat in vom Leiter des Organs oder vom Minister für Handel und Versorgung festzulegenden Zeitabständen, mindestens jedoch einmal innerhalb von 2 Jahren, in den Betrieben die Ordnungsmäßigkeit der Abrechnung sowie der Verwaltung und Nutzung des sozialistischen Eigentums zu kontrollieren. Dazu kann er die Hauptbuchhalter der Betriebe und ihre Mitarbeiter einbeziehen. Dem Leiter des Organs ist eine Einschätzung der Wirksamkeit der Kontroll- und Analysentätigkeit der Hauptbuchhalter der Betriebe vorzulegen.

(5) Der Hauptbuchhalter hat im Auftrag des Ministers der Finanzen die Ordnungsmäßigkeit der Jahresbilanzen sowie der Gewinn- und Verlustrechnung der unterstellten Betriebe zu prüfen und zu bestätigen.

(6) Der Hauptbuchhalter hat dem Leiter des Organs Vorschläge für die Arbeitspläne und die Anleitung der Haupt-